

# Reform der Bundesverfassung : Stellungnahme zum Verfassungsentwurf

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **81 (1996)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-414143>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Reform der Bundesverfassung

Stellungnahme zum Verfassungsentwurf

**An einer Arbeitstagung in Olten haben im Januar Freidenker eine Stellungnahme zum Verfassungsentwurf erarbeitet. Die Eingabe der Freidenker-Vereinigung der Schweiz wurde verdankenswerterweise von Adolf Bossart, Rapperswil, redigiert, nachdem er bereits der Tagung fertig formulierte Anträge unterbreitet hatte. Wir veröffentlichen nachfolgend den gesamten Wortlaut der Stellungnahme.**

Unsere Vereinigung als Dachverband der schweizerischen Freidenker-Bewegung schlägt den eidgenössischen Räten die nachstehenden Änderungen des vorliegenden Verfassungsentwurfs vor:

## Präambel

Vorschlag

### **Ersatzlose Streichung des Satzes "Im Namen Gottes des Allmächtigen!"**

Begründung:

1. Die Berufung auf Gott, den Allmächtigen, als Leitgedanke einer Verfassung verfehlt ihren Zweck, wenn sich zwischen ihr und fast allen darin enthaltenen Bestimmungen kein sinnvoller Zusammenhang herstellen lässt. Was soll beispielsweise die Anrufung Gottes mit den Verfassungsartikeln betreffend Verkehr, Raumplanung, Geld - und Währungspolitik zu tun haben, oder etwa mit Bestimmungen über das Steuerrecht der Eidgenossenschaft usw.? Ein Gemeinwesen wie der Staat (Bund oder Kanton) kann eben nur auf ein diesseitiges Zusammenleben und Zusammenwirken ausgerichtet sein.

2. Die plakative Herausstreichung eines bekenntnishaften Satzes als Leitgedanke eines Verfassungswerkes bedeutet eo ipso eine verbale Diskriminierung von Personen und Personengruppen, die sich einer diesseitsorientierten, humanitären Weltanschauung verpflichtet fühlen. Diese Diskriminierung steht in Widerspruch zu Art. 7 Abs. 2 des vorliegenden Verfassungsentwurfs.

3. Die auf kirchlichen Druck hin bereits in der geltenden Verfassung festgeschriebene, im vorliegenden Verfassungsentwurf wiederholte Berufung auf "Gott den Allmächtigen" wird von kantonalen Erziehungs- bzw. Schulbehörden verschiedener Kantone zur quasi-juristischen Begründung von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen benützt, denen zufolge die öffentlichen Schulen "nach christlichen Grundsätzen" zu führen sind. Dabei wird manchenorts auf eine

säuberliche Trennung zwischen religionsneutralem Wissensstoff und christlichem Gedankengut verzichtet. Es wird ein "fächerübergreifender Religionsunterricht" gefordert und propagiert mit der Wirkung, dass die Lehrkräfte der Volksschulen dazu ermuntert werden, in Sachbereichen wie Staatskunde, Physik, Chemie usw. religiöse Bezüge herzustellen. Eine bekenntnismässige Indoktrination, von der sich kein Schüler dispensieren lassen kann, qualifiziert sich eindeutig als Verletzung von Art. 49 Abs. 2 bzw. Art. 27 Abs. 3 der geltenden Bundesverfassung und steht in Widerspruch zu Art. 12 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs.

## Art. 7 Rechtsgleichheit

Änderungsvorschlag zu Abs. 1

**Alle Menschen, natürliche und juristische Personen, sind vor dem Gesetze gleich.**

Begründung:

Die Gleichstellung natürlicher und juristischer Personen gemäss den Erläuterungen zum Verfassungsentwurf betreffend Art. 7 (letzter Absatz) sollte um der Klarheit willen im Verfassungstext selbst erwähnt sein.

Änderungsvorschlag zu Abs. 2

**Ersetzung des Wortes "diskriminiert" durch das Prädikat "benachteiligt oder bevorzugt".**

Begründung:

In dem 1984 veröffentlichten Verfassungsentwurf der Staatsrechtslehrer Alfred Kölz und Jörg Paul Müller ist unter Art. 3 Abs. 2 zu lesen, dass niemand wegen seiner Herkunft, seines Geschlechtes, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner sozialen Stellung, seiner weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder Meinung benach-

teilt oder bevorzugt werden dürfe. Demgegenüber ist in Art. 7 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs nur die Rede davon, dass niemand wegen der erwähnten Merkmale bzw. Eigenschaften diskriminiert werden dürfe. Sollte diese Divergenz bedeuten, dass es dem Staat (Bund oder Kanton) erlaubt sei, bestimmte Rechtssubjekte bevorzugt zu behandeln? Das kann doch nicht die Absicht der Autoren des Verfassungsentwurfs 1995 sein.

## **Art. 9 Menschenrechte**

(Titelvorschlag)

Neu einzufügen als Absätze 2 und 3 mit Umnummerierung der nachfolgenden Absätze:

**Jede Person hat ein Recht auf ein würdiges Sterben. Das Nähere ordnet ein Gesetz über Sterbehilfe. Eine Patientenverfügung ist für jedermann verbindlich.**

**Die bürgerlichen Behörden haben dafür zu sorgen, dass jede verstorbene Person schicklich bestattet wird. Über die Bestattungsplätze verfügen die bürgerlichen Behörden.**

Begründung:

Das Recht auf ein würdiges Sterben und auf eine schickliche Bestattung zählt zu den unabdingbaren Menschenrechten. Der Satz betreffend die Verfügung über die Bestattungsplätze durch die bürgerlichen Behörden entspricht Art. 53 Abs. 2 der geltenden Bundesverfassung. Im Hinblick auf die Möglichkeit der Kremation wird hiermit vorgeschlagen, die Wörter "Begräbnisplätze" und "beerdigt" durch "Bestattungsplätze" und "bestattet" zu ersetzen.

## **Art. 12 Glaubens- und Gewissensfreiheit**

Neu einzufügen als Absatz 3 mit Umnummerierung der nachfolgenden Absätze:

**Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche für Zwecke einer Religionsgemeinschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden.**

Begründung:

Dieser Text entspricht dem Wortlaut von Art. 49 Abs. 6 BV, doch sollen gemäss dem obigen Vorschlag nur Angehörigen einer Religionsgemeinschaft Kirchensteuern der letzteren auferlegt werden können.

## **Art. 27 Petitionsfreiheit**

Änderungsvorschlag für Satz 2

**Die Behördenmitglieder haben davon Kenntnis zu nehmen.**

Begründung:

Es würde dem Sinn des altherwürdigen Grundrechtes der Petition zuwiderlaufen, wenn bei Kollektivbehörden ein Ratsbüro oder eine Kommission darüber befinden könnte, ob die Bittschrift an die Mitglieder des respektiven Gremiums weiterzuleiten sei, oder ob interne Kenntnisnahme durch das vorgeschaltete Organ (Ratsbüro oder Kommission) dem Rechtsanspruch des Petenten genüge. Dieser darf erwarten, dass seine Anliegen zumindest in Form eines zusammenfassenden Berichts allen Mitgliedern der angesprochenen Behörde zur Kenntnis gebracht werden. (Vgl. dazu Franz-Xaver Muheim, Diss. Das Petitionsrecht ist gewährleistet, 1981, Verlag Rüegger, Diessenhofen, Seiten 58/59, Note 323.3).

## **Art. 68 Radio und Fernsehen**

Änderungsvorschlag zu Abs. 2

Der letzte Satz soll lauten:

**Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten auch der Minderheiten zum Ausdruck.**

Begründung:

Das Wort "angemessen" kann willkürlich ausgelegt werden. Es ist deshalb aus dem Text des Verfassungsentwurfs zu eliminieren. Sodann besteht die Notwendigkeit, das Recht von Minderheiten auf Berücksichtigung in den erwähnten Medien in der Verfassung festzuschreiben.

## **Art. 116 Volksinitiative auf Totalrevision der Bundesverfassung**

Antrag, das bisherige Quorum von 100'000 Stimmen bei dieser Anzahl zu belassen.

## **Art. 117 Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung**

Antrag, das bisherige Quorum von 100'000 Stimmen bei dieser Anzahl zu belassen.

*Fortsetzung S. 5*

# Büchertisch

## Halt! Es ist m e i n Leben

Unter diesem Titel legt der Zürcher Rechtsanwalt Dr. iur. Robert Kehl der Öffentlichkeit ein neues, überaus lesenswertes Buch vor. Das Besondere dieses neuerschienenen und diesmal noch viel umfassenderen Werkes über Sterbehilfe und Tod (in dem auch der im FREIDENKER vom Juni 1995 abgedruckte Artikel über den radikalen Kurswechsel bei EXIT enthalten ist) liegt darin, dass hier erstmals Probleme der Sterbehilfe aufgegriffen werden, über die sonst von keiner Seite informiert wird, obschon diese Fragen für jede(n) von uns von existentieller Bedeutung sind.

So erhalten wir erstmals Aufschluss über den rechtlichen Stellenwert der von der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften herausgegebenen medizinisch-ethischen Richtlinien für die Sterbehilfe (S. 154 ff.). Diese wurden bisher sogar

Fortsetzung von S. 4

### Art. 119 Fakultatives Referendum

Antrag, das bisherige Quorum von 50'000 Stimmen bei dieser Anzahl zu belassen.

### Art 163 Verfassungsgerichtsbarkeit

Vorschlag

Abs. 1 sei wie folgt zu ergänzen:

#### d. **Rechtsfragen im Verhältnis zwischen einem Kanton und einer unter seiner Hoheit stehenden religiösen Körperschaft.**

Begründung:

Die Systematik des Verfassungsrechts verlangt, dass auch für die Behandlung von Rechtsfragen im Verhältnis zwischen Staat und Kirche d.h. zwischen einem Kanton und einer unter seiner Kirchenhoheit stehenden religiösen Körperschaft eine richterliche Behörde bestimmt bzw. *expressis verbis* bezeichnet wird. Diese Rolle kann nur dem "über den Dingen stehenden" Bundesgericht zufallen. Zu seinen Aufgaben gehörte beispielsweise die Prüfung und Beurteilung der Rechtsbeständigkeit kirchengeschichtlich begründeter Forderungen (sogenannte "Historische Rechtstitel").

von unseren obersten Behörden - sei es aus Unkenntnis oder aus Bequemlichkeit, um sich mit dem heissen Thema selber nicht gründlicher befassen zu müssen - wie ein Gesetz oder eine heilige Schrift behandelt, obschon ihr jede Verbindlichkeit abgeht. (Diese Richtlinien sind sogar für die Ärzte nicht verbindlich; sie gelten nur als Empfehlung.)

Auch scheint es - wie der Autor feststellt - bisher kaum jemandem aufgefallen zu sein, dass in der alltäglichen Praxis wie von einer Selbstverständlichkeit davon ausgegangen wird, der Schwerstkranke oder Sterbende könne sogar bei der Entscheidung über Leben und Tod vertreten werden, sei es durch ein Familienmitglied oder eine andere Drittperson. Dabei wurde im sonstigen Rechtsleben bisher stets der Grundsatz vertreten, in bezug auf höchstpersönliche Entscheidungen gebe es überhaupt keine Vertretung. Ist - so fragt der Autor - die Entscheidung über Leben und Tod nicht die allerhöchste persönliche Angelegenheit? (S. 201) Wie ist es möglich, dass Ärzte und sogar Juristen über dieses schwerwiegende Problem einfach hinweggehen?

Kritisch und eben deshalb sehr lesenswert ist auch ein Artikel über den sogenannten Hirntod, den der Autor als medizinisch-rechtliche Erfindung bezeichnet, als Annahme, die mittlerweile auch von namhaften Medizinern in Frage gestellt wird. Wie sollen - so fragt Kehl - die bisherigen zahlreichen Organentnahmen von "Hirntoten" rechtlich qualifiziert werden, wenn sich dieser Begriff als unhaltbar erweisen sollte? Und wie es komme, dass die in zahlreichen Umfragen und unzähligen Publikationen sowie durch parlamentarische Vorstösse verlangte gesetzliche Regelung der Sterbehilfe - namentlich auch eine gesetzliche Verbindlicherklärung von Patientenverfügungen - von unserem Parlament mit haltlosen Argumenten abgewimmelt wird, wie dies der Verfasser dartut (S. 224 ff.).

Oder warum tut man alles, um einen würdigen und schmerzlosen Freitod zu verhindern (S. 117 u. 267 ff.), obschon uns ein verfassungsmässiges Recht auf freie Verfügung über das Leben zusteht? (S. 33 ff.) Die Lektüre dieses Buches ist jedermann sehr zu empfehlen. Es ist auch anregend und in leichtverständlicher Sprache geschrieben.

Adolf Bossart

#### **Robert Kehl: Halt! Es ist m e i n Leben**

Schweiz. Gesellschaft für Gesundheitspolitik  
Muri BE 1995

ISBN 3 85707 044 7

315 Seiten, Fr. 36.-

Bern 26. Februar 1996

Zentralvorstand FVS